



UBG-Satzungsänderung vom 14.06.2019

§2 Satz 7 erhält folgende Fassung:

Mitglieder zahlen jährlich 30,- Euro, auf freiwilliger Basis auch mehr. Familien zahlen einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 50,- Euro für alle Familienmitglieder zusammen. Die Mitgliedschaft in der UBG muss für jedes Familienmitglied einzeln erklärt werden. Über eine Befreiung von der Beitragspflicht oder eine Minderung des Jahresbetrags aus sozialen Gründen entscheidet der Vorstand der UBG.